



Nr. 24/2025 am Dienstag, den 12.08.2025

Inhaltsverzeichnis Nr. 24/2025

- **Bekanntmachung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. P 1/0 und 1/1 „Postamt Murnau“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 05.08.2025 die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. P 1/0 und 1/1 „Postamt Murnau“, bestehend aus dem Bebauungsplan und der Begründung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne Nr. P 1/0 „Postamt Murnau“, in Kraft getreten am 01.12.1989 und Nr. P 1/1 „1. Änderung des Bebauungsplanes Postamt Murnau“, in Kraft getreten am 29.05.1991, sind damit aufgehoben.

Der Bebauungsplan mit Planstand 02.06.2025 einschließlich der Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Murnau a. Staffelsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, den 12.08.2025

Markt Murnau a. Staffelsee

In Vertretung

Dr. Julia Stewens

Zweite Bürgermeisterin

Aushang vom:

13. Aug. 2025

15. SEP. 2025

bis:

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.